



HSPVNRW

**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Sonderausgabe

Amtliche Mitteilungen

der
**Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen**

Nr. 4.1

21.09.2023

Inhaltsverzeichnis

1. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Senats der HSPV NRW
2. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
3. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl des Fachbereichsrates Polizei
4. Wahlausschreibung und Wahlvorschlagsliste für die Wahl der Gleichstellungskommission
5. Nominierungsbestätigung für die Gremienwahlen 2023

Es ergeht der Hinweis, dass gemäß § 34 Abs. 2 WahlO HSPV NRW für Wahlvorschläge des Fachbereichsrates AV/R (hier Nr. 2) und für Wahlvorschläge des Fachbereichsrates Polizei (hier Nr. 3) in der Gruppe der Professorinnen/Professoren und Dozentinnen/Dozenten zwei Unterschriften genügen.

Gelsenkirchen, den 21.09.2023



DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. § 15 FHGöD

15 Vertretende aus der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten einschließlich der Abteilungsleitung

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Die Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten umfasst ebenfalls die Abteilungsleitungen (§ 3 Abs. 2 WahlO HSPV NRW).
- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagende Person und die Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 13 Bewerbende der Gruppe der Professorinnen, Professoren, Dozentinnen und Dozenten, Abteilungsleitung enthalten.
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / der Studienort, zu der die vorschlagende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtliche Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.



Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023



**Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2023)**

**Gruppe der Professorinnen/Professoren,
Dozentinnen/Dozenten und Abteilungsleitungen**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
2			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
3			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
4			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
5			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
6			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
7			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
8			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
9			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
10			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
11			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
12			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>
13			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>



Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abt./ Stud.-ort	Gruppe	Unterschrift
1			Prof./in- Doz./in- AL./in	
2			Prof./in- Doz./in- AL./in	
3			Prof./in- Doz./in- AL./in	
4			Prof./in- Doz./in- AL./in	
5			Prof./in- Doz./in- AL./in	
6			Prof./in- Doz./in- AL./in	
7			Prof./in- Doz./in- AL./in	
8			Prof./in- Doz./in- AL./in	
9			Prof./in- Doz./in- AL./in	
10			Prof./in- Doz./in- AL./in	

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahIO HSPV NRW wird Frau/Herr _____ benannt.



DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. In den Senat sind gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 15 FHGÖD

zwei Vertretende aus der Gruppe der Mitarbeitenden

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagende Person und die Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zehn Bewerbende aus der Gruppe der Mitarbeitenden enthalten.
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben dem Namen und Vornamen der vorschlagenden Person sind die Gruppenzugehörigkeit und der Dienstort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung), zu der die vorschlagende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023



Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2023)
Gruppe der Mitarbeitenden

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe
1			<i>Mitarbeitende</i>
2			<i>Mitarbeitende</i>
3			<i>Mitarbeitende</i>
4			<i>Mitarbeitende</i>
5			<i>Mitarbeitende</i>
6			<i>Mitarbeitende</i>
7			<i>Mitarbeitende</i>
8			<i>Mitarbeitende</i>
9			<i>Mitarbeitende</i>
10			<i>Mitarbeitende</i>

Der Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.



Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe	Unterschrift
1			<i>Mitarbeitende</i>	
2			<i>Mitarbeitende</i>	
3			<i>Mitarbeitende</i>	
4			<i>Mitarbeitende</i>	
5			<i>Mitarbeitende</i>	
6			<i>Mitarbeitende</i>	
7			<i>Mitarbeitende</i>	
8			<i>Mitarbeitende</i>	
9			<i>Mitarbeitende</i>	
10			<i>Mitarbeitende</i>	

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau/Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl des Senats der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 11 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für die HSPV NRW ein Senat zu wählen. Gem. § 11 Abs. 1 Nr. 4 i. V. m. § 15 FHGÖD sind für den Senat der HSPV NRW

acht Vertretende **aus der Gruppe der Studierenden**

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Senat zu unterbreiten. Hierzu sind die beigegefügt Vordrucke mit der Bezeichnung „**Senatswahl 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Personen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens 13 Bewerbende enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertretung angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerbenden und Vertretung anzugeben. **Die Stellvertretung darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören, wie die sich bewerbende Person.**
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung / Studienort sowie der Einstellungsjahrgang der bewerbenden Person angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der vorschlagenden Person sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die vorschlagende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine studierende Person stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorte) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023 **in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr**

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 28. November 2023 in ihrer fachpraktischen Studienzzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatan-schrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO HSPV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Senats (Senatswahl 2023)****Gruppe der Studierenden**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fach- bereich	EJ	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1					<i>Stud.</i>
2					<i>Stud.</i>
3					<i>Stud.</i>
4					<i>Stud.</i>
5					<i>Stud.</i>
6					<i>Stud.</i>
7					<i>Stud.</i>
8					<i>Stud.</i>
9					<i>Stud.</i>
10					<i>Stud.</i>
11					<i>Stud.</i>
12					<i>Stud.</i>
13					<i>Stud.</i>

Stellvertreter/in

Stellver- treter/in	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fach- bereich	EJ	Abteilung/ Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3					<i>Stud.</i>



von lfd. Nr. 4					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 6					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 7					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 8					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 9					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 10					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 11					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 12					<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 13					<i>Stud.</i>

Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung/ Studienort	Gruppe
1			<i>Stud.</i>
2			<i>Stud.</i>
3			<i>Stud.</i>
4			<i>Stud.</i>
5			<i>Stud.</i>
6			<i>Stud.</i>



7			<i>Stud.</i>
8			<i>Stud.</i>
9			<i>Stud.</i>
10			<i>Stud.</i>

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau/Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 28. November 2023**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGöD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGöD

**acht Vertretende aus der Gruppe
der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten einschließlich der
Abteilungsleitung**

darunter mindestens

eine Person, die die Aufgaben der Abteilungsleitung wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen spätestens am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 Wahlo HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagenden Personen und die vorgeschlagenen Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zehn Bewerbende der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten einschließlich Abteilungsleitung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung enthalten.
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen jeder vorschlagsberechtigten Person sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die unterzeichnende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede sich bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten

Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahLO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des****Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2023****Gruppe der Professorinnen / Professoren,
Dozentinnen / Dozenten und Abteilungsleitungen**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe (gemäß § 34 Abs. 3 Wahlo)
1			Prof./in- Doz./in- AL./in	
2			Prof./in- Doz./in- AL./in	
3			Prof./in- Doz./in- AL./in	
4			Prof./in- Doz./in- AL./in	
5			Prof./in- Doz./in- AL./in	
6			Prof./in- Doz./in- AL./in	
7			Prof./in- Doz./in- AL./in	
8			Prof./in- Doz./in- AL./in	
9			Prof./in- Doz./in- AL./in	
10			Prof./in- Doz./in- AL./in	

Dieser Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächer- gruppe	Unterschrift
1			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
2			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
3			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
4			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
5			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
6			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
7			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
8			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
9			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		
10			<i>Prof./in- Doz./in- AL./in</i>		

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung
am 28. November 2023**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuellen Fassung, ist für den Fachbereich

Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGÖD i. V. m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (WahlO HSPV NRW), mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27.03.2023, beschlossenen Fassung

**drei Vertretende
aus der Gruppe der Studierenden,**

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am

05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagenden Personen und die vorgeschlagenen Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Personen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zehn Bewerbende enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertretung angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen bewerbender Person und Vertretung anzugeben. **Die Stellvertretung darf nicht demselben Prüfungsjahrgang wie die bewerbende Person angehören.**
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung/Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der vorgeschlagenen Person sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die unterzeichnende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede vorgeschlagene Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Person aus der Gruppe der Studierenden stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilugen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 28. November 2023 in ihrer fachpraktischen Studienzzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatanschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO HSPV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwählende haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023



Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Allgemeine Verwaltung / Rentenversicherung 2023
Gruppe der Studierenden

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fachbereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		AV/R			<i>Stud.</i>
2		AV/R			<i>Stud.</i>
3		AV/R			<i>Stud.</i>
4		AV/R			<i>Stud.</i>
5		AV/R			<i>Stud.</i>
6		AV/R			<i>Stud.</i>
7		AV/R			<i>Stud.</i>
8		AV/R			<i>Stud.</i>
9		AV/R			<i>Stud.</i>
10		AV/R			<i>Stud.</i>

Stellvertreter / in

Stellvertreter / in	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fachbereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 4		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 6		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 7		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 8		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 9		AV/R			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 10		AV/R			<i>Stud.</i>

Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fachbereich	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		AV/R		<i>Stud.</i>
2		AV/R		<i>Stud.</i>
3		AV/R		<i>Stud.</i>
4		AV/R		<i>Stud.</i>
5		AV/R		<i>Stud.</i>
6		AV/R		<i>Stud.</i>
7		AV/R		<i>Stud.</i>
8		AV/R		<i>Stud.</i>
9		AV/R		<i>Stud.</i>
10		AV/R		<i>Stud.</i>

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.



DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

**für die Wahl des Fachbereichsrates des
Fachbereichs Polizei am 28. November 2023**

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGöD) in der aktuell geltenden Fassung, ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGöD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 15 FHGöD

acht Vertretende aus der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten, Abteilungsleitung

darunter mindestens

eine Person, die die Aufgaben der Abteilungsleitung wahrnimmt

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigegefügt Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2023**“ zu verwenden. Weitere

Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagenden Personen und die vorgeschlagenen Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zehn Bewerbende der Gruppe der Professorinnen / Professoren, Dozentinnen / Dozenten einschließlich Abteilungsleitung des Fachbereichs Polizei enthalten.
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben den Namen und Vornamen der vorschlagenden Person sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die vorschlagende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Personen zu versehen.
- Jede vorgeschlagene Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahlO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs.5 der WahlO FHöV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des****Fachbereichs Polizei 2023****Gruppe der Professorinnen / Professoren,
Dozentinnen / Dozenten und Abteilungsleitung**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe <i>(gemäß § 34 Abs. 3 Wahlo)</i>
1			Prof./in- Doz./in- AL./in	
2			Prof./in- Doz./in- AL./in	
3			Prof./in- Doz./in- AL./in	
4			Prof./in- Doz./in- AL./in	
5			Prof./in- Doz./in- AL./in	
6			Prof./in- Doz./in- AL./in	
7			Prof./in- Doz./in- AL./in	
8			Prof./in- Doz./in- AL./in	
9			Prof./in- Doz./in- AL./in	
10			Prof./in- Doz./in- AL./in	

Der Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort	Gruppe	Fächergruppe	Unterschrift
1			Prof./in- Doz./in- AL./in		
2			Prof./in- Doz./in- AL./in		
3			Prof./in- Doz./in- AL./in		
4			Prof./in- Doz./in- AL./in		
5			Prof./in- Doz./in- AL./in		
6			Prof./in- Doz./in- AL./in		
7			Prof./in- Doz./in- AL./in		
8			Prof./in- Doz./in- AL./in		
9			Prof./in- Doz./in- AL./in		
10			Prof./in- Doz./in- AL./in		

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS,
DER FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei am 28. November 2021

Gemäß §§ 12, 14 und 15 des Gesetzes über die Fachhochschulen für den öffentlichen Dienst des Landes Nordrhein-Westfalen (Fachhochschulgesetz öffentlicher Dienst – FHGÖD) in der aktuell geltenden Fassung ist für den Fachbereich

Polizei

ein Fachbereichsrat zu wählen. Der Fachbereichsrat besteht gemäß § 14 i. V. m. § 15 FHGÖD aus 15 Mitgliedern, wovon gemäß § 14 Abs. 1 Nr. 4, § 15 FHGÖD i. V. m. § 2 Abs. 5 der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (WahlO HSPV NRW), mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27.03.2023, beschlossenen Fassung

drei Vertretende aus der Gruppe der Studierenden,

für die Dauer von zwei Jahren zu wählen sind.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zum Fachbereichsrat Polizei zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahlvorschlag zur Wahl des Fachbereichsrates des Fachbereichs Polizei 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem

erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein.
- In jedem Wahlvorschlag müssen die vorschlagenden Personen und die vorgeschlagenen Bewerbenden derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens zehn Bewerbende enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertretung angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen bewerbender Person und Vertretung anzugeben. **Die Stellvertretung darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.**
- Jede vorschlagsberechtigte Person kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung / Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der vorschlagenden Person sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / Studienort, zu der die vorschlagende Person gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der vorgeschlagenen Person zu versehen.
- Jede bewerbende Person darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine studierende Person stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 28. November 2023 in ihrer fachpraktischen Studienzzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO HSPV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwählenden haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023

**Wahlvorschlag
zur Wahl des Fachbereichsrates des****Fachbereichs Polizei 2023****Gruppe der Studierenden**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fach- bereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		Pol			<i>Stud.</i>
2		Pol			<i>Stud.</i>
3		Pol			<i>Stud.</i>
4		Pol			<i>Stud.</i>
5		Pol			<i>Stud.</i>
6		Pol			<i>Stud.</i>
7		Pol			<i>Stud.</i>
8		Pol			<i>Stud.</i>
9		Pol			<i>Stud.</i>
10		Pol			<i>Stud.</i>

Stellvertreter / in

Stellver- treter/in	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fach- bereich	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 4		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 6		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 7		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 8		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 9		Pol			<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 10		Pol			<i>Stud.</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Jeder Wahlvorschlag muss von **fünf und höchstens zehn** der Vorschlagsberechtigten der jeweiligen Gruppe mit Namen und Vornamen eigenhändig unterzeichnet sein. Neben dem Namen sind die Gruppenzugehörigkeit und Abteilung (bzw. die Zentrale), zu der die oder der Unterzeichnende gehört, anzugeben.

Dieser Wahlvorschlag wird eingereicht von:

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fach- bereich	Abteilung / Studienort	Gruppe
1		Pol		Stud.
2		Pol		Stud.
3		Pol		Stud.
4		Pol		Stud.
5		Pol		Stud.
6		Pol		Stud.
7		Pol		Stud.
8		Pol		Stud.
9		Pol		Stud.
10		Pol		Stud.

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau / Herr _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GlK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (WahlO HSPV NRW), mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27.03.2023, beschlossenen Fassung sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Professorinnen, Dozentinnen sowie Abteilungsleiterinnen

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten) Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die

Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens fünf Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, sowie die Abteilung / Studienort angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung / der Studienort, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der Wahlo HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 der WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023



**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2023**

**Gruppe der Professorinnen,
Dozentinnen und Abteilungsleiterinnen**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Fächergruppe (gemäß § 34 WahlO FHöV)	Abteilung / Studienort	Gruppe
1				Prof./in- Doz./in- AL./in
2				Prof./in- Doz./in- AL./in
3				Prof./in- Doz./in- AL./in
4				Prof./in- Doz./in- AL./in
5				Prof./in- Doz./in- AL./in

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird

Frau _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GlK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (WahlO HSPV NRW), mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27.03.2023, beschlossenen Fassung sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigegefügtten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die

Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens fünf Bewerberinnen enthalten.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Neben dem Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und der Dienstort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung), zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden sobald wie möglich, spätestens am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahIO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023



**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2023**

Gruppe der Mitarbeiterinnen

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	Abteilung / Studienort / Zentralverwaltung	Gruppe
1			Mitarbeiterin
2			Mitarbeiterin
3			Mitarbeiterin
4			Mitarbeiterin
5			Mitarbeiterin

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 Wahlo HSPV NRW wird

Frau _____ benannt.

DER WAHLVORSTAND FÜR DIE 20. WAHL DES SENATS, DER
FACHBEREICHSRÄTE UND DIE 15. WAHL DER
GLEICHSTELLUNGSKOMMISSION DER HOCHSCHULE FÜR POLIZEI
UND ÖFFENTLICHE VERWALTUNG NRW (HSPV NRW)

Gelsenkirchen, den 02. Juni 2023

Wahlausschreibung

für die Wahl der Gleichstellungskommission der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW am 28. November 2023

Gemäß §§ 2 und 4 der Ordnung zur Wahl der Gleichstellungsbeauftragten (WahlO GIK) an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW und zur Bildung der Kommission gemäß § 32 Abs. 3 der Grundordnung der HSPV NRW in Verbindung mit der Wahlordnung für die Wahl des Senates und der Fachbereiche der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW (WahlO HSPV NRW), mit Erlass des Ministeriums des Innern des Landes NRW vom 27.03.2023, beschlossenen Fassung sind an der Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung NRW von den weiblichen Mitgliedern getrennt nach Gruppen Wahlfrauen zu wählen, und zwar

zwei Vertreterinnen aus der Gruppe der Studierenden

für die Dauer von zwei Jahren.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, spätestens bis zum

18. Oktober 2023

dem Zentralen Wahlvorstand Wahlvorschläge für die Wahl zur Gleichstellungskommission zu unterbreiten. Hierzu sind die beigefügten Vordrucke mit der Bezeichnung „**Wahl der Gleichstellungskommission 2023**“ zu verwenden. Weitere Vordrucke sind bei den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten und in der Zentralverwaltung) erhältlich. Die Frist beginnt spätestens mit der Bekanntgabe der Wahlausschreibung in den Amtlichen Mitteilungen am 05. September 2023 (§ 12 Abs. 1 WahlO HSPV NRW). Zudem erfolgt spätestens zu diesem

Termin der Aushang der Wahlausschreibung durch die Ortswahlvorstände. Die Wahlvorschläge sind innerhalb von 30 Arbeitstagen beim Zentralen Wahlvorstand einzureichen. Fristende zur Einreichung ist somit der 18. Oktober 2023.

Auf folgende Aspekte ist bei der Stellung der Wahlvorschläge zu achten:

- In jedem Wahlvorschlag müssen die Vorschlagenden und die vorgeschlagenen Bewerberinnen derselben Gruppe angehören.
- Jeder Wahlvorschlag soll mindestens fünf Bewerberinnen enthalten. Jedem Wahlvorschlag soll gleichzeitig ein Wahlvorschlag für die Stellvertreterinnen angeschlossen sein. Hierbei ist eine Kopplung zwischen Bewerberin und Vertreterin anzugeben.
Die Stellvertreterin darf nicht demselben Prüfungsjahrgang angehören.
- Es müssen Fachbereich, Name, Vorname, Abteilung / Studienort sowie der Einstellungsjahrgang angegeben werden.
- Neben den Namen und Vornamen der Vorschlagenden sind die Gruppenzugehörigkeit und die Abteilung, zu der die Unterzeichnende gehört, anzugeben.
- Jede Vorschlagsberechtigte kann nur einen Vorschlag unterzeichnen.
- Jeder Wahlvorschlag ist mit den schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen zu versehen.
- Jede Bewerberin darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.
- Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge für die Studierenden soll, unbeschadet der Vorschlagsfreiheit, darauf geachtet werden, dass nach Möglichkeit jede Abteilung eine Studierende stellt.
- Die Wahlvorschläge sind unmittelbar an die Zentralverwaltung, **Dezernat 12.2**, zu schicken. Für den fristgerechten Eingang der Wahlvorschläge zählt der Eingangsstempel bei der Zentralverwaltung.
- Für weitere Hinweise bitte auch die Anlagen zur Wahlausschreibung beachten.

Die gültigen Wahlvorschläge werden unverzüglich, spätestens jedoch am

21. November 2023

durch Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen und gleichzeitigem Aushang in den Wahlorten (Abteilungen / Studienorten) und der Zentralverwaltung bekannt gegeben.

Wählen und gewählt werden kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist. Eine Ablichtung des Wählerverzeichnisses jeder Abteilung / jedes Studienortes bzw. der Zentralverwaltung sowie eine Ablichtung der Wahlordnung liegen zeitgleich mit dieser Wahlausschreibung bis zum Abschluss der Stimmabgabe in einem dafür kenntlich gemachten Dienstzimmer der jeweiligen Verwaltung arbeitstäglich während der Dienstzeit zur Einsicht aus. Bitte beachten Sie den entsprechenden Aushang.

Gemäß § 22 der WahLO HSPV NRW findet eine Urnenwahl statt.

Die Wahlberechtigten können an ihrem zuständigen Wahlort (Abteilungen / Studienort) am

28. November 2023
in der Zeit von 11.00 – 14.00 Uhr

ihre Stimme im Wahllokal abgeben.

Briefwahl kann beantragt werden. Die Wahlunterlagen sind beim zuständigen Ortswahlvorstand anzufordern.

Der Antrag muss

spätestens am 14. November 2023

beim Ortswahlvorstand eingehen.

Mit Stellung des Antrages auf Übersendung der Briefwahlunterlagen erlischt das Recht auf Urnenwahl.

Studierende, die sich im Zeitpunkt der Wahl am 28. November 2023 in ihrer fachpraktischen Studienzzeit befinden, geben ihre Stimme brieflich ab. Zu diesem Zweck werden ihnen die Briefwahlunterlagen durch den jeweils zuständigen Ortswahlvorstand an ihre Privatschrift übersandt (§ 24 Abs. 2 WahlO HSPV NRW). Eines gesonderten Antrags auf Briefwahl bedarf es für diesen Personenkreis nicht. Im Übrigen gelten die vorstehenden Regelungen zur Briefwahl.

Die Briefwählerinnen haben den Wahlumschlag so rechtzeitig an den Ortsbriefwahlvorstand des jeweiligen Wahlortes abzusenden oder zu übergeben, dass der Wahlumschlag bis 14.00 Uhr am Tage der Wahl dort vorliegt (§ 24 Abs. 5 WahlO HSPV NRW).

Tag des Erlasses dieser Wahlausschreibung: 02. Juni 2023

**Wahlvorschlag
zur Wahl der Gleichstellungskommission 2023****Gruppe der Studierenden**

lfd. Nr.	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
1				<i>Stud.</i>
2				<i>Stud.</i>
3				<i>Stud.</i>
4				<i>Stud.</i>
5				<i>Stud.</i>

Stellvertreterin

Stellver- treterin	Name, Vorname <i>(in Druckbuchstaben)</i>	EJ	Abteilung / Studienort	Gruppe
von lfd. Nr. 1				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 2				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 3				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 4				<i>Stud.</i>
von lfd. Nr. 5				<i>Stud.</i>

Die schriftlichen Zustimmungserklärungen der Vorgeschlagenen liegen anbei.

Zur Vertretung gegenüber dem Zentralen Wahlvorstand gemäß § 13 Abs. 4 WahlO HSPV NRW wird
Frau _____ benannt.



HSPVNRW

Hochschule für Polizei und öffentliche Verwaltung
Nordrhein-Westfalen

An den

Zentralen Wahlvorstand der HSPV NRW

Zentralverwaltung / Dez. 12.2

Haidekamp 73

45886 Gelsenkirchen

Gremienwahlen 2023: Nominierungsbestätigung

Hiermit erkläre ich

Name, Vorname:

(in Druckbuchstaben)

Privatadresse:

Fachbereich:

Studienort /

Zentralverwaltung:

Telefon:

E-Mail:

mich mit der Aufstellung zur Wahl des / der

einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift